

Dezember 2011

## **Pensionskasseneinzahlungen – Jetzt besonders gut prüfen / Ehevertrag – Warum ist dies sinnvoll?**

Das Jahr 2011 neigt sich dem Ende zu. Die Jagd nach Weihnachtsgeschenken ist im vollen Gange...auch die Jagd nach Steuervorteilen, welche allenfalls noch im aktuellen Geschäftsjahr möglich sind. Doch Vorsicht! Nicht alle Steuervorteile sind Geschenke. Bei Lücken in der Pensionskasse, können Einzahlungen zwar steuerlich begünstigt einbezahlt werden, doch sollte aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage ein Einkauf gut überlegt sein.

In zahlreichen Konstellationen, wie bei Inhabern von Unternehmungen, kann ein Ehevertrag durchaus Sinn machen – nicht allein, weil die Scheidungsrate steigt. Mittels eines Ehevertrages lassen sich nicht nur die Folgen einer Ehescheidung regeln, sondern die Ehegatten können sich auch für den Todesfall gegenseitig begünstigen.

### **Ein Einkauf in die Pensionskasse heute besonders gut prüfen**

#### **Ausgangslage**

Der Steuervorteil kann einen Einkauf in die Pensionskasse zu einer attraktiven Geldanlage machen. Angesichts der finanziellen Schieflage vieler Pensionskassen sowie dem kürzlich wiederum gesenkten Zinssatz sollten freiwillige Einzahlungen heute gründlich und gut überlegt sein.

Zwar zahlen Pensionskassen heute kaum mehr 2 % und wie kürzlich angekündigt ist der Zinssatz ab nächstem Jahr noch 1.5 % doch erhöhen die Steuerersparnisse die Rendite von freiwilligen Einzahlungen in die Pensionskasse. Die Einzahlungen darf der Steuerzahler vom steuerbaren Einkommen abziehen und das Guthaben bei der Pensionskasse ist nicht als Vermögen steuerbar und auch die Zinserträge auf diesem Vermögen gelten nicht als steuerbare Erträge. Erst bei der Auszahlung ist das Guthaben zu versteuern, allerdings zu einem wesentlich tieferen Tarif. Die Rendite eines Einkaufes in die Pensionskasse ist umso höher, je kürzer das Geld in der Pensionskasse bleibt und je höher das steuerbare Einkommen und damit die Steuerersparnis bei der Einzahlung sind.

Wenn der Steuerzahler den Einkaufsbetrag später als Rente bezieht, erhält er die höhere Rendite erst im Laufe der Jahre in Form einer Rente zurück. Bei einem Rentenbezug hängt die Rendite des Einkaufs deshalb stark davon ab, wie alt der Versicherte und seine Hinterbliebenen werden, die ebenfalls eine höhere Rente erhalten. Weil die Rente als Einkommen besteuert wird, fällt die Rendite in der Regel tiefer aus als bei einem Kapitalbezug.

#### **Deckungslücken / Unterdeckung**

Vorsicht ist geboten, wenn die Reserven einer Pensionskasse nicht ausreichen, um alle versprochenen Leistungen ausbezahlen. Ende Juni 2011 wiesen 73 % der öffentlichen und 24 % der privat-rechtlichen Pensionskassen eine Unterdeckung auf. Da die Börsenkurse seither eher gefallen als gestiegen sind, dürften diese Zahlen heute noch höher liegen.

Wenn die Unterdeckung ein erhebliches Ausmass annimmt (wenn der Deckungsgrad unter 90 % fällt), muss die Pensionskasse, respektive der Stiftungsrat der Pensionskasse Sanierungsmassnahmen ergreifen. Diese Massnahmen können den Wert und die Entwicklung des Einkaufs beeinträchtigen. Eine häufige Massnahme ist es, das überobligatorische Kapital vorübergehend nicht zu verzinsen. Das betrifft somit die freiwilligen Einkäufe direkt, denn sie zählen meistens zum überobligatorischen Guthaben. Die Kosten einer solchen Sanierung tragen die Versicherten alleine. Zudem trifft eine solche Massnahme die Versicherten mit hohem Alterskapital am härtesten, also vor allem ältere Versicherte.

Noch gravierender ist es, wenn ein Unternehmen restrukturiert, Konkurs geht oder einen namhaften Teil der Belegschaft entlässt. In so einem Fall ist die Pensionskasse gezwungen die Sparguthaben um den Betrag der Unterdeckung zu kürzen. Das könnte die Rendite des Einkaufs erheblich schmälern oder den Einkauf sogar zu einem Verlustgeschäft machen.

#### **Fazit**

Einen Einkauf in die Pensionskasse von mehreren Zehntausend Franken sollte der Steuerzahler unbedingt mit einer Fachperson besprechen und allenfalls andere Alternativen prüfen.

## Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?

### Ausgangslage

Ein Ehevertrag wird von Ehepaaren immer noch selten abgeschlossen. Landläufig gilt ein solcher oft als "unromantisch". Ehegatten möchten sich lieber nicht mit der Möglichkeit einer Ehescheidung auseinandersetzen, schon gar nicht zum Zeitpunkt der Heirat. In zahlreichen Konstellationen kann aber ein Ehevertrag durchaus Sinn machen – nicht allein, weil die Scheidungsrate steigt. Mittels eines Ehevertrages lassen sich nicht nur die Folgen einer Ehescheidung regeln, sondern die Ehegatten können sich auch für den Todesfall gegenseitig begünstigen. Es ist zu beachten, dass der Güterstand sowohl durch Scheidung, als auch durch Tod aufgelöst wird. Dies bedeutet, dass beim Versterben des einen Ehegatten vor der erbrechtlichen Teilung zunächst immer eine güterrechtliche Auseinandersetzung durchzuführen ist.

### Die Errungenschaftsbeteiligung

Wird zum Zeitpunkt der Heirat kein besonderer Güterstand vereinbart wie Gütergemeinschaft oder Gütertrennung, gilt der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung wird bei beiden Ehegatten unterschieden zwischen Eigengut und Errungenschaft. Im Falle der Auflösung des Güterstandes verbleibt das Eigengut beim jeweiligen Ehegatten, während die Errungenschaft je hälftig geteilt wird. Eigengut ist alles, was dem jeweiligen Ehegatten zum Zeitpunkt der Heirat bereits gehörte, oder diesem während der Ehe durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich zufiel. Als Errungenschaft gelten hingegen diejenigen Vermögenswerte, die während der Ehe entgeltlich erworben wurden.

### Was kann geregelt werden?

Die gesetzliche Regelung sollte mittels Ehevertrag so abgeändert werden, dass die güterrechtlichen Folgen optimal auf die individuelle Situation abgestimmt sind. Die ehevertraglich vereinbarte Gütertrennung wird von den Ehegatten meist nicht als passend empfunden. In der Gütertrennung werden die Ehegatten so behandelt, als ob sie nicht verheiratet wären. Mit anderen Worten erfolgt kein Ausgleich zwischen den Vermögen beider Ehegatten. Hiervon kann nicht abgewichen werden, weshalb die Gütertrennung oftmals als zu starr erachtet wird, insbesondere dann, wenn Kinder vorhanden sind. Bei der Auflösung des Güterstandes stehen nämlich dem sorge- und in der Regel unterhaltsberechtigten Ehegatten keine Vermögensansprüche zu.

Weitaus flexiblere Möglichkeiten bietet der Ehevertrag bei der Errungenschaftsbeteiligung. Zunächst kann der gesetzlich vorgesehene hälftige Ausgleich zwischen den Errungenschaften je nach den Bedürfnissen abgeändert werden. Nicht nur lassen sich beliebig andere Ausgleichsquoten vereinbaren, möglich ist auch ein Absehen von der Teilung einzelner Vermögenswerte. Sodann kann der Scheidungs- und der Todesfall unterschiedlich geregelt werden. Oft besteht nämlich das Bedürfnis, den Ehegatten für den Todesfall – im Gegensatz zum Scheidungsfall – maximal abzusichern, indem diesem die gesamte Errungenschaft zugewendet wird. Eine Abänderung der hälftigen Teilung kann etwa Sinn machen bei hohem oder unterschiedlichem Einkommen, bei Kindern, insbesondere aber auch bei Unternehmern, die im Falle der Ehescheidung den Erhalt und die Weiterführung eines Unternehmens sichern wollen. Dies liegt oft im beidseitigen Interesse, um die Existenzgrundlage nicht zu gefährden. Ebenfalls ist es möglich, Vermögenswerte, die für den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, dem Eigengut zuzuweisen und damit der Teilung zu entziehen.

### Fazit

Ein Ehevertrag ist in den meisten Konstellationen sinnvoll, insbesondere bei Unternehmern. In der Regel empfiehlt sich auch eine Kombination mit erbrechtlichen Anordnungen. Ein Abschluss des Ehevertrages ist jederzeit während der Ehe möglich – es kann vereinbart werden, dass dessen Wirkungen rückwirkend ab Eheschluss gelten. Zu beachten ist allerdings, dass ein Ehevertrag zwingend öffentlich zu beurkunden ist.

Die Partner der Tre Innova AG stehen für Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung.



#### Tre Innova AG

Bösch 67  
CH-6331 Hünenberg  
Telefon +41 41 784 41 84  
Fax +41 41 784 41 85

info@treinnova.ch  
www.treinnova.ch

**Wir wünschen Ihnen für das kommende Jahr 2012 alles Gute, Glück, Erfolg und persönliches Wohlergehen. Wir freuen uns, Ihnen auch im 2012 wieder unseren News-Lettern zuzustellen.**